



### 1 Erläuterung zeichnerischer Festsetzungen gemäß Planeintrag

Planzeichen	Planungsrechtliche Festsetzung	Rechtsgrundlage
	1 Betriebsfläche, Landmaschinenhandels- und -servicebetrieb	§ 12 I BauGB
	2 Gebäude Neubau, [ 1 ] Unterstellhalle / [ 2 ] Betriebsgebäude	
	3 Betriebsfläche, wasserdurchlässig zu befestigen	§ 9 I Nr. 20 BauGB
	4 Baugrenze	§ 23 I BauNVO
	5 Fläche mit Ausschluss von Nebenanlagen	§ 14 I S. 3 BauNVO
	6 Fläche für Stellplätze	§ 9 I Nr. 4 BauGB
	7 Entsorgungsflächen, privat	§ 9 I Nr. 14 BauGB
	7.1 vollbiologische Klär- und Abscheideanlage, privat	
	7.2 Flächen a) zur Ableitung und b) zur Versickerung von Niederschlagswasser, privat	
	8 RW - Entwässerung, neu anzulegen (mit Schacht)	§ 9 I Nr. 13 BauGB
	9 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen mit Bezeichnung	§ 9 I Nr. 21 BauGB
	10 Grünfläche, privat	§ 9 I Nr. 15 BauGB
	11 Erhaltung von Baum- und Strauchpflanzung	§ 9 I Nr. 25 b) BauGB
	12 unterer Bezugspunkt zur Ermittlung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen	§ 18 I BauNVO
	13 Begrenzungspunkte des Anschlusses an die öffentliche Verkehrsfläche	§ 9 I Nr. 11 BauGB
	14 räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Änderungsbebauungsplans	§ 9 VIII BauGB

  

### 2 Nachrichtliche Übernahmen

Zeichen	Erläuterung
	Betriebsgebäude (Bestand)
	RW- / SW - Entsorgungsleitungen, privat
	Öffentliche Mischwasserentsorgung mit Anschluss
	Öffentliche Trinkwasserversorgung mit Anschluss
	Öffentliche Gasversorgung mit Anschluss
	Öffentliche Elektroversorgung (Freileitung) mit Anschluss (Erdkabel)
	Anschluss an öffentliche TK-Versorgung (Freileitung)
	Flurstücksgrenzen mit Bezeichnung innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs
	Flurstücksgrenzen mit Bezeichnung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs

### Darstellungen ohne Normcharakter

#### Schnitte Neubaugebäude

##### Schnitt A - A' Unterstellhalle

##### Schnitt B - B' Betriebsgebäude

#### Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
- Baumzuchtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.

### Pflanzliste Heckengehölze

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Acer campestre	Schlehe
Prunus spinosa	
B sonnig bis schattig	
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus spec.	Eingriffeliger Weißdorn
Malus sylvestris	Holzäpfel
Prunus pyrastor	Holzbirne
Prunus padus	Traubenkirsche
Salix caprea	Salweide
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
C überwiegend schattig	
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Frangula alnus	Faulbaum
Sambucus racemosa	Hirschholunder
Lonicera nigra L.	Schwarze Heckenkirsche

### Pflanzliste Laubbäume

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Feldahorn	Feldahorn
Hainbuche	Hainbuche
Vogelkirsche	Vogelkirsche
Traubenkirsche	Traubenkirsche
Eberesche	Eberesche
Rotbuche	Rotbuche

## Textlicher Teil

### 1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Zulässige Nutzung / Art der baulichen Nutzung  
 (1) Das Plangebiet dient der Unterbringung von Anlagen zur Errichtung, Betrieb und Erweiterung eines Landmaschinenhandels- und -servicebetriebs.  
 (2) Zulässig sind:  
 a) Betriebsgebäude mit Werkstatt-, Büro-, Verkaufs-, Sanitär- und Personalräumen,  
 b) die bauliche Erweiterung des bereits bestehenden Betriebsgebäudes und  
 c) die Errichtung einer Unterstellhalle für Landmaschinen und Geräte.  
 (3) Weiterhin zulässig sind Abstell- und Lagerflächen, Stellplätze, Garagen sowie Nebenanlagen und untergeordnete Nebengebäude sowie die Erneuerung und / oder Ersatzneubau bestehender Gebäude die dem Betrieb des Landmassenservices dienen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 I Nr. 1 BauGB, § 16 II BauNVO)  
 1.2.1 Grundfläche  
 (1) Die maximal zulässige Grundflächenzahl für bauliche Hauptanlagen gemäß § 19 II BauNVO wird mit 0,6 festgesetzt.  
 (2) Auf dem Baugrundstück ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche für Anlagen nach § 19 IV BauNVO innerhalb der als Bauland festgesetzten Fläche bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 zulässig.  
 1.2.2 Höhe baulicher Anlagen  
 (1) Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird auf 11,0 m festgesetzt.  
 (2) Unterer Bezugspunkt für die Bestimmung für die Bestimmung ist die in der Planzeichnung festgesetzte mit dem Punkt GP bezeichnete Stelle des Schnittpunkts der Flurstücke 546/4 und 546/5 mit 1098/1. Als oberer Bezugspunkt der Bemessung wird die Oberkante aller baulichen Anlagen festgesetzt. Der Begriff „Oberkante“ bezeichnet dabei den oberen Abschluss prägender Bauteile der baulichen Anlagen (z.B. Dachfirst, Attika bei Flachbauten, Fahrstuhlschacht, Turmspitze, Oberkante von Siloanlagen).  
 (3) Untergeordnete technische Anlagen und Bauteile bis 20 m² Grundfläche, wie Schornsteine, dürfen die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen gemäß (1) um maximal 10 m überschreiten. Satz 1 gilt entsprechend für untergeordnete technische Aufbauten und Bauteile die Bestandteil der Hauptanlagen sind.

1.3 Bauweise / abweichende Abstandsfläche (§ 9 I Nr. 2 u. 2a BauGB, § 22 IV BauNVO)  
 (1) Die Gebäude sind in offener Bauweise mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.  
 (2) Die nach Landesbaurecht vorgegebene Tiefe der Abstandsfläche von 3 m darf zum angrenzenden Flurstück 333/1 im Bereich, der gemäß Planeintrag auf einer Länge von 20 m ausbuchtend festgesetzt überbaubaren Grundstücksfläche, bis zu einem Grenzabstand von mindestens 1,7 m unterschritten werden.

1.4 Nebenanlagen (§ 14 I BauNVO)  
 Auf den mit Planzeichen 4 gemäß Planeintrag schraffierten Flächen A und B sind Nebengebäude, Garagen und Stellplätze sowie Aufstellflächen für Wertstoff- und Abfallbehälter unzulässig. Andere Nebenanlagen sind unzulässig soweit sie eine Höhe von 0,5 m überschreiten.

1.5 Anschluss an öffentliche Straßenverkehrsflächen (§ 9 I Nr. 11 BauGB)  
 Die Geltungsbereichsgrenze auf der Grenze der Flurstücke 546/4 und 1098/1 ist zwischen den in der Planzeichnung mit Planzeichen 10 bezeichneten Punkten A und B zugleich Straßenbegrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche der Reinsdorfer Straße.

1.6 Maßnahmen zu Schutz von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 I Nr. 20 BauGB)  
 (1) Die mit Planzeichen 3 in der Planzeichnung festgesetzten Umlaufflächen die Unterstellhalle sowie die mit Planzeichen 5 festgesetzte und mit [ B ] bezeichnete Fläche, die für Stellplätze mit Planzeichen 6 festgesetzte Fläche sowie die mit Planzeichen 7.2 festgesetzte und lit. a) bezeichnete Fläche zur Ableitung von Niederschlagswasser sind mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen (z.B. Wasserdurchlässige Pflastersysteme, Schotter, Schotterrasen, Rasenpflaster, Rasengittersteine, o.ä.).  
 (2) Die mit Planzeichen 7.2 festgesetzte und lit. b) bezeichnete Fläche zur Versickerung von Niederschlagswasser ist, ausgenommen technische erforderliche Anlagenteile (z.B. Kontrollrinne u.ä.) zu begrünen.

1.7 Flächen die mit Leitungsrechten zu belasten sind (§ 9 I Nr. 21 BauGB)  
 Die mit Planzeichen 9 in der Planzeichnung bezeichnete Fläche L 1 ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des Trägers der Gasversorgung zu belasten.

1.8 Erhaltung von Baum- und Strauchpflanzungen (§ 9 I Nr. 25b BauGB)  
 (1) Die mit Planzeichen 11 in der Planzeichnung festgesetzte Fläche und mit Pe1 bezeichnete Bepflanzung ist in ihrer Art und Struktur auf Dauer zu erhalten und bei Ausfall oder Verlust gleichwertig zu ersetzen bzw. wieder herzustellen. Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Erhaltung dienen sind durchzuführen.  
 (2) Als Pflanzgut für Nach- und Ersatzpflanzungen sind heimische, standortgerechte Laubbäume- u/o Straucharten der Pflanzlisten Heckengehölze und Laubbäume zu verwenden. Die Pflanzdichte soll mindestens 40 Gehölze je 100 m² betragen.  
 (3) Je 1 Meter beidseits der Zuleitung zu der mit Planzeichen 7.2 festgesetzten Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser sind die Flächen von Baum- und Strauchpflanzungen freizuhalten. Die Oberfläche ist zu begrünen.

### 2 Örtliche Bauvorschriften

2.1 Werbeanlagen (§ 89 I Nr. 1 SächsBO)  
 (1) Werbeanlagen sind nur für Eigenzwecke des Handels- und Servicebetriebs für Landmaschinen und Geräte zulässig. Sie dürfen auf den Gebäudewandflächen angebracht werden. Dabei darf ihre Oberkante bzw. ihr oberer Abschluss die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen gemäß Textfestsetzung 1.2.2 (1) nicht überschreiten.  
 (2) Darüber hinaus sind auch freistehende Werbeanlagen bis zu einer Fläche von 6 m² zulässig. Diese dürfen eine maximale Höhe von 6 m nicht überschreiten.  
 (3) Unzulässig sind Werbeanlagen, die mit wechselndem oder bewegtem Licht angestrahlt werden, aussendend und / oder betrieben werden.

### 3 Textliche Hinweise

3.1 Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen / Schutz vor Bergschäden / Bauen im Erdbebengebiet  
 Sollten während der Durchführung des Vorhabens konkrete Anhaltspunkte den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung oder Altlast ergeben, so ist das Umweltamt, SG Abfall, Altlasten, Bodenschutz (untere Abfall- u. Bodenschutzbehörde) des Landratsamtes Zwickau, Zum Stempelplatz 7, 08412 Werdau, Tel. 0375/4402-26270 gemäß Anzeigepflicht des § 12 III SächsKwBodSchG unverzüglich zu informieren. Sofern von diesem angezeigten schädlichen Boden- u/o Grundwasseränderungen Gefahren ausgehen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird, kann die Behörde nach § 12 II SächsKwBodSchG Maßnahmen treffen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Gefahrenabwehr erforderlich erscheinen. Werden daraufhin Untersuchungen veranlasst, sind diese nach den Vorgaben der BbodSchV durchzuführen. Über Verwertung und Verbringung des Ausbubmaterials ist je nach Schadstoffgehalt des ausgehobenen Materials zu entscheiden.  
 Unter dem Plangebiet ist unterirdischer Bergbau umgegangen. Hier haben Bauherren rechtzeitig vor Baumaßnahmen eine bergbehördliche Mitteilung gemäß § 8 I SächHohlVO beim Oberbergamt Freiberg einzuholen.

Die Gemeinde Mülsen liegt in der Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R. Auf die dafür einschlägigen DIN 4149 und DIN EN 1998 (Eurocode 8) wird für künftige Planungs- und Baumaßnahmen hingewiesen. Das Plangebiet befindet sich darüber hinaus in der Frosteinwirkungszone III nach Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RSIO 12).

3.2 Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. -anlagen  
 Es ist eine Löschwassermenge von mind. 800 Liter / Minute für eine Löschdauer von 2 Stunden innerhalb eines Umkreises von 300 m zur Verfügung zu stellen. Zu Löschwasserentnahmestellen müssen für die Feuerwehr Zufahrten vorhanden sein, die den Anforderungen der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ genügen. Das gilt analog für Zufahrten zu und auf Baugrundstücken sowie zu geplanten Objekten (Gebäude/ ähnl. bauliche Anlagen). Sperroffens, -balken, Schranken u. dgl. im Zuge der Feuerwehrzufahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels (DIN 3223) oder Feuerwehrschielle öffnen lassen.  
 Zur Senkung des Anfalls oberflächlich bzw. über die entsprechende Entwässerungsanlage abfließenden Niederschlagswassers wird die Errichtung von Zisternen im Plangebiet empfohlen.  
 Zu Schutzwecken vorhandener Niederspannungskabel ist vor allen tiefbautechnischen Arbeiten von den zuständigen Ver- und Entsorgungsträgern die genaue Lageeinnistung ihrer Leitungen und ggf. weitere erforderliche Zustimmungen einzuholen. Zu bestehenden Freileitungen sind Mindestabstände einzuhalten (vgl. Anl. 2 der Begründung). Unter der Freileitung sind keine Aufschüttungen von Erdschutt zulässig. Bei der Veränderung der Straßenhöhe (Geländehöhe) gegenüber der Freileitung ist der Nachweis zu führen, dass die vorgeschriebenen Mindestabstände eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung der Mindestabstände ist die Veränderung der Freileitung zu beantragen.

3.3 Kampfmittel  
 Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel zu Tage treten, sind Sie verpflichtet diesen Fund unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder Ortspolizeibehörde anzuzeigen (§ 3 Kampfmittelverordnung). Das Betreten der Fundstelle ist verboten (§ 4 Kampfmittelverordnung). Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 der Kampfmittelverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bestraft werden. Die Bauausführenden sind auf diesen Umstand hinzuweisen und zu belehren.

3.4 Vermessung  
 Lt. § 6 III SächsVermKatG hat der Eigentümer die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, für nach dem 24.06.1991 abgebrochene, neu errichtete, in ihren Außenmaßen wesentlich veränderte Gebäude oder die veränderte Nutzung eines Flurstücks auf seine Kosten zu veranlassen. Vermessungs- u. Grenzmarken sowie Einrichtungen zu deren Schutz oder Signalisierung auf den Flurstücken sind zu dulden (§6 I SächsVermKatG). Veränderung, Beschädigung, Entfernung u.ä. von Vermessungs- und Grenzmarken sind Ordnungswidrigkeiten (§27 SächsVermKatG).

3.5 Archäologie und Denkmalschutz  
 Sollten archäologische Funde oder Befunde auftreten, besteht dafür eine Meldepflicht gemäß § 20 SächDSchG gegenüber der zuständigen Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Archäologie, Frau Dr. Rebecca Wegener, Tel. 0351/8926631. Am Bau beteiligte Firmen sind vor Bauausführung über die Meldepflicht von Bodenfunden zu informieren.

### Satzung über den vorhabenbezogenen Änderungsbebauungsplan

Nach § 10 des Baugesetzbuches vom 23.06.1960 (BGBl. I 1960 S. 341), neugefasst durch Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) i.V.m. § 4 II der Sächsischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mülsen am 08.04.2022 den vorhabenbezogenen Änderungsbebauungsplan „Errichtung Unterstellhalle f. Landmaschinen u. Geräte/Erweiterung Betriebsgebäude Reinsdorfer Straße 8b“ im Ortsteil Mülsen St. Niclas als Satzung beschlossen.

§ 1 Der vorhabenbezogene Änderungsbebauungsplan „Errichtung Unterstellhalle f. Landmaschinen u. Geräte/Erweiterung Betriebsgebäude Reinsdorfer Straße 8b“ besteht aus seinem zeichnerischen Teil (M 1:500) und textlichen Teil vom 08.04.2022 sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 08.04.2022.

§ 2 Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Änderungsbebauungsplans ergibt sich aus seinem zeichnerischen Teil (M 1:500).

§ 3 Der vorhabenbezogene Änderungsbebauungsplan „Errichtung Unterstellhalle f. Landmaschinen u. Geräte/Erweiterung Betriebsgebäude Reinsdorfer Straße 8b“ tritt mit seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 III BauGB).

§ 4 Mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Änderungsbebauungsplanes „Errichtung Unterstellhalle f. Landmaschinen u. Geräte/Erweiterung Betriebsgebäude Reinsdorfer Straße 8b“ wird der Vorhaben- und Erschließungsplan „Unterstellhalle f. Landmaschinen und Geräte vom 30.03.1992, ergänzt durch Beschluss vom 20.07.1992, ortsüblich bekanntgemacht am 19.08.1992 vollständig ersetzt.

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Mülsen hat in der Sitzung am 06.09.2021 mit Beschluss-Nr. \_\_\_/2021 den Entwurf des vorhabenbezogenen Änderungsbebauungsplanes mit zeichnerischem und textlichem Teil vom 03.08.2021 sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 03.08.2021 und die Begründung vom 03.08.2021 gebilligt, und die Beteiligung der Bürger nach § 3 II BauGB, berührter Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 II, S. 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.

- Siegel -  
 Mülsen, den \_\_\_\_20\_\_\_\_  
 Der Bürgermeister

3. Dieser Beschluss sowie Ort, inklusive der Internetadressen, und Dauer der öffentlichen Auslegung des Entwurfs in der Fassung vom 03.08.2021 des Bauleitplanes wurden durch Abdruck im Mülsengrundriker am \_\_\_\_09.2021, mit den Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Auf das Absehen von der Durchführung einer Umweltprüfung wurde gem. § 13 III, S. 2 BauGB hingewiesen. Die Entwurfsunterlagen haben in der Zeit vom \_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_2021 während der Dienstzeit öffentlich auszuzeigen. Die Einstellung der ortsüblichen Bekanntmachung im Internetportal der Gemeinde und über das zentrale Internetportal des Freistaats Sachsen erfolgte vom \_\_\_\_ bis \_\_\_\_2021, die Auslegung des Entwurfs in diesen Stellen erfolgte vom \_\_\_\_2021.

- Siegel -  
 Mülsen, den \_\_\_\_20\_\_\_\_  
 Der Bürgermeister

4. Berührte Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden zu Abgabe einer Stellungnahme in der Zeit vom \_\_\_\_2021 bis \_\_\_\_2021 (§ 13 II, S.1 Nr. 3 BauGB; Schreiben vom \_\_\_\_2021) aufgefordert. Auf Absehen von Durchführen der Umweltprüfung wurde hingewiesen (§13 III, S.2 BauGB).

- Siegel -  
 Mülsen, den \_\_\_\_20\_\_\_\_  
 Der Bürgermeister

5. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_202\_ vorgebrachte Bedenken und Anregungen der Bürger und Träger öffentlicher Belange geprüft, erörtert und mit Beschl.-Nr. \_\_\_/202\_ die Abwägungsentscheidungen getroffen. Das Ergebnis der Abwägung ist den betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom \_\_\_\_202\_ mitgeteilt worden.

- Siegel -  
 Mülsen, den \_\_\_\_20\_\_\_\_  
 Der Bürgermeister

6. In Folge der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Plan geändert. Daher ist er lt. § 4a III BauGB erneut auszuzeigen. Die geänderte Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Änderungsbebauungsplans „Errichtung Unterstellhalle f. Landmaschinen u. Geräte/ Erweiterung Betriebsgebäude Reinsdorfer Straße 8b“ mit zeichnerischem und textlichem Teil vom 13.01.2022, sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 13.01.2022 und die Begründung vom 13.01.2022 wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 07.02.2022 gebilligt und erneut die Beteiligung der Bürger, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden mit Beschluss-Nr. \_\_\_/202\_ beschlossen.

- Siegel -  
 Mülsen, den \_\_\_\_20\_\_\_\_  
 Der Bürgermeister

7. Dieser Beschluss sowie Ort, inklusive der Internetadressen, und Dauer der öffentlichen Auslegung des Entwurfs in der Fassung vom 13.01.2022 des Bauleitplanes wurden durch Abdruck im Mülsengrundriker am 26.02.2022, mit den Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Auf das Absehen von der Durchführung einer Umweltprüfung wurde gem. § 13 III, S. 2 BauGB hingewiesen. Die Entwurfsunterlagen haben vom 03.03.2022 bis zum 18.03.2022 während der Dienstzeit öffentlich ausgelegt. Die Einstellung der ortsüblichen Bekanntmachung im Internetportal der Gemeinde und über das zentrale Internetportal des Freistaats Sachsen erfolgte vom \_\_\_\_ bis \_\_\_\_2022, die Auslegung des Entwurfs in diesen Stellen erfolgte vom bis \_\_\_\_2022.

- Siegel -  
 Mülsen, den \_\_\_\_20\_\_\_\_  
 Der Bürgermeister

8. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_2022 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger und Träger öffentlicher Belange geprüft, erörtert und mit Beschluss-Nr. \_\_\_/2022 die Abwägungsentscheidungen getroffen. Das Ergebnis der Abwägung ist den betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom \_\_\_\_2022 mitgeteilt worden.

- Siegel -  
 Mülsen, den \_\_\_\_20\_\_\_\_  
 Der Bürgermeister

Nr.	Planzeichnung / Änderungen	Datum	Name	geprüft am	Name
1	Entwurf	03.08.2021	Leißner	03.08.2021	Zahn
2	Entwurf der erneuten Auslegung gem. § 4a III	13.01.2022	Leißner	13.01.2022	Zahn
3	Satzungsfassung	08.04.2022	Leißner	08.04.2022	Zahn

Vorhabenträger:  
**Fa. Kendy Günther Landmaschinen- und Gerätehandel**  
 Reinsdorfer Straße 8b, 08132 Mülsen

Träger der Planungshoheit:  
**Gemeinde Mülsen**  
 St. Jacober Hauptstraße 128  
 08132 Mülsen

08.04.2022  
 Datum, Unterschrift

08.04.2022  
 Datum, Unterschrift

Projekt: vorhabenbezogener Änderungsbebauungsplan „Errichtung Unterstellhalle f. Landmaschinen u. Geräte/Erweiterung Betriebsgebäude“ Reinsdorfer Straße 8b

entwickelt	Datum	Bearbeiter
gezeichnet	08.04.2022	Zahn
geprüft	08.04.2022	Leißner
geändert	-	-

Karte: vorhabenbezogener Bebauungsplan mit zeichnerischem und textlichem Teil

Karten-Nr.: 1  
 Maßstab: 1 : 500  
 Datei: